



Stans, 16. Mai 2023

Nr. 262

Baudirektion. Amt für Mobilität. Öffentlicher Verkehr. Objektkredit für die Abgeltung des Regionalen Personenverkehrs (RPV) für das Jahr 2024. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Das kantonale Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG; NG 652.1) bildet die Grundlage zur Zuständigkeit und zum Verfahren des Rahmenkredits für die Abgeltung des Regionalen Personenverkehrs (RPV). Gestützt auf Art. 11 Abs.1 ÖVG ist der Regierungsrat im Rahmen der bewilligten Kredite und unter Berücksichtigung der festgelegten Verkehrslinien sowie der kantonalen Schwellenwerte gemäss Art. 8 ÖVG für die Festlegung des Verkehrsangebotes zuständig. Das Bestell- und Fahrplanverfahren erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 7 Abs.1 ÖVG).

1.2

Der Regierungsrat hat dem Landrat für die Gewährung eines Rahmenkredites einen Bericht zu unterbreiten. Dieser bildet in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidungsgrundlage zur Festlegung des Angebots. Laut Art. 20 Abs. 2 ÖVG soll der Bericht Aufschluss geben über das bestehende Verkehrsangebot, die Wirtschaftlichkeit (insbesondere die Einhaltung der kantonalen Schwellenwerte), die mittelfristige Nachfrage- und Angebotsentwicklung sowie die geplanten Angebotsänderungen in den nächsten Fahrplanperioden, die erforderlichen Massnahmen, die finanziellen Mittel und die Entwicklung des Gesamtverkehrs sowie die Abstimmung von Individualverkehr, öffentlichem Verkehr (öV) und der Raumplanung. Hinsichtlich der Finanzierung des Verkehrsangebotes kommt Art. 19 ÖVG zur Anwendung. Dieser besagt, dass der Landrat zuständig ist, die erforderlichen Rahmenkredite zu bewilligen. Dabei ist der Landrat nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden. Die Rahmenkredite umfassen die Mittel für:

- die Abgeltungen für Verkehrslinien gemäss Bundesrecht,
- die Verkehrslinien und Verkehrsangebote des Kantons sowie
- die Tarif- und Verkehrsverbunde.

Weiter sind Versuchslinien, die während einer Versuchsphase von vier Jahren geführt werden, durch den Landrat zu bezeichnen (Art. 10 Abs. 1 ÖVG). Der Landrat berücksichtigt dabei die Funktion der Verkehrslinie, das Nachfragepotential, die Siedlungsstruktur, die tatsächliche Benutzung der Verkehrslinie sowie die Wirtschaftlichkeit (Abs. 2). Er beschliesst für die Linie den erforderlichen Verpflichtungskredit für die Versuchsphase (Abs. 3). Verkehrslinien und Verkehrsangebote zu Versuchslinien und kommunale Verkehrslinien oder Verkehrsangebote werden jedoch nicht im Rahmenkredit erfasst (Art. 19 i.V.m. Art. 10 und 12 ÖVG).

1.3

Gestützt auf die dargestellten gesetzlichen Grundlagen hat der vorliegende Beschluss an den Landrat zwei Zielsetzungen zu erfüllen: Einerseits legt er die Verkehrslinien fest. Andererseits werden die Finanzmittel zur Bestellung des Verkehrsangebots bereitgestellt.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 teilte der Bund unter anderem den Kantonen mit, dass er eine Anpassung der Fahrplanperioden vornehmen wird. So ergibt sich im Rahmen einer Harmonisierung verschiedener Instrumente für 2024 eine einjährige Fahrplanperiode und ein einjähriges Bestellverfahren. Entsprechend umfasst der vorliegende Antrag nicht einen Rahmenkredit für zwei Jahre, sondern einen Objektkredit für ein Jahr beziehungsweise für das Jahr 2024. Ab 2025/26 folgen wiederum zweijährige Fahrplanperioden und Bestellverfahren.

2 Erwägungen

2.1 Nachfrage-Erholung nach der Covid-19-Krise im öV

Der öffentliche Verkehr (öV) war in den letzten Jahren durch die Corona Pandemie geprägt. Die Nachfrage ist 2020 und 2021 teils drastisch eingebrochen. 2022 setzte eine rasante Erholung ein. Teilweise konnten sogar die ausserordentlich guten Werte von 2019 bereits wieder erreicht oder übertroffen werden. Bei den Bahnlinien ist gegenüber 2019 im Schnitt ein Anstieg der Nachfrage um 6.3 Prozent zu verzeichnen. Die Buslinien verzeichnen hingegen ein Rückgang der Nachfrage um 2.3 Prozent. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Linien mit einem verbesserten Angebot überdurchschnittlich von der Erholung profitieren konnten. Hervorzuheben sind dabei insbesondere der neu gestaltete "Winkelriedbus" Stans – Altdorf mit schlanken Anschlüssen Richtung Tessin sowie die zusätzlichen schnellen Verbindungen mit der S44 Stans – Luzern. Neben Bahn und Bus vermochten auch die Seilbahnen sowie die Schiffslinien auf dem Vierwaldstättersee wieder zusätzliche Fahrgäste zu verzeichnen.

Im Rahmen der Überprüfung der öV-Strategie Nidwalden für die Jahre 2021 bis 2024, welche der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 7 vom 12. Januar 2021 zur Kenntnis nahm, wurde das öV-Angebot im Kanton untersucht. Die Analyse zeigte, dass das öV-Angebot zweckmässig aufgebaut ist und die vorgenommenen Angebotsänderungen ihre Wirkung zeigten. Insbesondere das Bahnangebot erfüllt seine Aufgabe als Rückgrat des gesamten öV-Angebots sehr gut. Letztlich diene die öV-Strategie als Grundlage zum Gesamtverkehrskonzept, welches sich mit den verschiedenen Verkehrsträgern (unter anderem dem öV) auseinandersetzt. Weiter zeigte die Untersuchung des öV-Angebots im Rahmen des kantonalen Controllings den Optimierungsbedarf auf einzelnen Buslinien auf, wobei erneut keine Linie dem Landrat zur Streichung beantragt wird (siehe Landratsbeschluss über die kantonalen Schwellenwerte im öffentlichen Verkehr; NG 652.11).

2.2 Punktuelle Veränderungen im bestehenden öV-Angebot

Auf den Fahrplan 2024 soll primär das bestehende öV-Angebot beibehalten und punktuell angepasst werden. Insbesondere in Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen Lage und der weiteren Umwelteinflüsse (wie Auswirkungen der Energiepreise sowie der längerfristigen Folgen von Corona) soll für das Jahr 2024 auf grosse Erweiterungen verzichtet werden. Am 6. Dezember 2022 beschloss der Regierungsrat das Mengengerüst 2024 für das Angebot (RRB Nr. 672). Gestützt auf den Fahrplan 2023 sind dabei folgende Angebotsveränderungen auf 2024 vorgesehen:

PostAuto AG

- *Buslinie 60.312 Stans - Sarnen*
Ein zusätzliches Kurspaar um 5.43 Uhr ab St. Jakob (Ennetmoos) nach Stans
- *Buslinie 60.311 Stans – Emmetten / Seelisberg*

Schliessung der Taktlücken Beckenried - Emmetten (Halbstundentakt)

Luftseilbahn Dallenwil - Wirzweli AG

- Streichung der Kurse um 20.45 Uhr (in den Sommermonaten) und um 21.45 Uhr (ganzjährig)

Schiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees

- Nicht-Bestellung der Kurse 410 / 407 Brunnen - Beckenried zwischen 9.49 bis 11.09 Uhr

2.3 Ausblick

Zur Verbesserung der öV-Güte beim Entwicklungsschwerpunkt Fadenbrücke soll die Einführung eines Rundkurses zwischen Stans, Bahnhof - Stans, Pilatuswerke - Ennetbürgen, Dorf - Buochs, Fadenbrücke - Stans, Bahnhof (und in die andere Richtung) auf die nächste Fahrplanperiode 2025/26 geprüft werden.

2.4 Finanzielle Betrachtungen zum Objektkredit 2024

Bis und mit 2019 entwickelten sich die Abgeltungen für das öV-Angebot, welche der Kanton Nidwalden zu leisten hatte, tendenziell rückläufig. Aufgrund der Auswirkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise, welche Ertragsausfälle im öV verursachte, fielen die Abgeltungen insbesondere für 2020 (rund 6.7 Mio. Franken) und 2021 (rund 7.3 Mio. Franken) höher aus. Der vorgängig durch den Landrat beschlossene Rahmenkredit für 2020 und 2021 von 12.75 Mio. Franken konnte aufgrund der nationalen Vorgaben in Sachen Covid-19-Defizitdeckungen der Transportunternehmen nicht eingehalten werden. Der Rahmenkredit 2022 und 2023 von 14 Mio. Franken kann voraussichtlich nahezu eingehalten werden, beziehungsweise die Überschreitung wird voraussichtlich nicht mehr als 5 Prozent betragen. Entsprechend muss kein Zusatzkredit beim Landrat beantragt werden.

Für den Objektkredit 2024 für die Abgeltungen des öV-Angebots wird dem Landrat der Betrag von 7.3 Mio. Franken beantragt. Trotz der raschen Erholung der Nachfrage auf vielen Linien bleiben die Kosten auf einem höheren Niveau als vor der Krise. Die stark steigenden Kosten bei den Löhnen aber insbesondere im Bereich Energie sollen möglichst durch höhere Erträge aufgefangen werden. Dazu trägt auch die Tarifierhöhung von durchschnittlich 3.7 Prozent bei, welche der Tarifverbund Passepartout per 2024 beschlossen hat. Obwohl keine nennenswerten Angebotsausbauten vorgesehen sind, steigt entsprechend der Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung im Vergleich zu den Vorjahren.

Die vorliegenden Zahlen basieren auf den Offerten der Transportunternehmen vom 30. April 2023. Diese sind verbindlich für die Transportunternehmen. Es besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit, da der Bund am 25. März 2023 mitgeteilt hat, seine finanziellen Mittel deutlich zu kürzen. Sollten die Bundesmittel für die gemeinsam bestellten Angebote nicht ausreichen, müsste der Kanton die Differenz übernehmen oder die Transportunternehmen die Offerten nach unten korrigieren. Da die absolute Höhe der Bundesbeteiligung noch nicht bekannt ist, wurde für den Kreditantrag ein mittleres Szenario mit einer möglichen Reduktion des Bundesanteils von 2 % angenommen.

Der Kredit erfordert gemäss § 63 Ziff. 3 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Beschluss

1. Der Bericht des Regierungsrates zum Objektkredit für die Abgeltungen des Regionalen Personenverkehrs (RPV) 2024 wird zuhanden Kenntnisnahme durch den Landrat verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über den Objektkredit für den Regionalen Personenverkehr (RPV) betreffend das Jahr 2024 in der Höhe von Fr. 7.3 Mio. zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)
- Nidwaldner Gemeindeverwaltungen (postalisch und elektronisch)
- Bundesamt für Verkehr, Sektion Personenverkehr, 3003 Bern
- Finanzkommission (zum Mitbericht)
- Baudirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Amt für Mobilität, Fachstelle öffentlicher Verkehr

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

